

RECHT & STEUERN AKTUELL

Buchhaltung und Steuern – Wichtige Änderungen für 2010

Von Adina Zdru, Tax Advisory Services

Der Jahreswechsel verursacht in den Buchhaltungs- und Finanzabteilungen der Unternehmer einen erhöhten Arbeitsaufwand. Dies beruht teilweise auf den eigenen Reporting- und Abschlusserfordernissen und teilweise auf den schon üblich gewordenen weitreichenden Änderungen der Gesetzgebung zum Jahreswechsel, welche einen zusätzlichen Informations- und Anpassungsaufwand generieren. Nachstehend werden einige wichtige Vorschriften dargestellt, die beginnend mit dem 1. Januar 2010 zu beachten sind.

I. Jahresabschlüsse

Handelsgesellschaften (rum: *societăți comerciale*) werden ihre Jahresabschlüsse nunmehr nur beim Handelsregisteramt gemäß Art. 185 des Gesetzes 31/1990 über die Handelsgesellschaften in der aktuellen Form einreichen. Die Einreichung der Jahresabschlüsse bei der Steuerbehörde durch die Handelsgesellschaften erfolgt ab dem Jahr 2010 nicht mehr. Andere juristische Personen, die nicht den Rechtsstatus einer Handelsgesellschaft haben, sowie in Rumänien registrierte Nebensitze ausländischer Personen werden die

Jahresabschlüsse weiterhin beim Finanzministerium einreichen.

Nach Art. 37 des Buchhaltungsgesetzes besteht auch die Verpflichtung der Einreichung einer jährlichen Berichterstattung (rum: *raportare anuală*), welche jeweils bei der zuständigen Steuerbehörde vorgenommen wird und Informationszwecken dient. Deren Inhalt soll durch Anordnung des Finanzministeriums vorgegeben werden. Bisher wurde keine Anordnung diesbezüglich veröffentlicht, sodass dieser Aspekt weiterhin zu verfolgen ist, um abzuklären, ob die Form der jährlichen Berichterstattung mit der aktuell vorgegebenen Form des Jahresabschlusses übereinstimmt oder zusätzlich dazu in einem anderen Format erfolgen muss.

Beginnend mit dem Jahr 2010 besteht nach Art. 27 Abs.(3) des Buchhaltungsgesetzes Nr. 82/1991 die Möglichkeit, dass Handelsgesellschaften oder Niederlassungen ausländischer Handelsgesellschaften ihr Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr festsetzen. Die konkreten Regelungen für die Erstellung der Abschlüsse solcher Einheiten sollen kurzfristig vom Finanzministerium erarbeitet und auf der Internetseite

www.mfinante.ro veröffentlicht werden.

II. Körperschaftssteuer

Ab dem Jahr 2010 müssen nach Art. 83 Abs. 5 der Steuerverfahrensordnung die jährlichen Körperschaftssteuererklärungen (Erklärung 101) von Steuerberatern zertifiziert werden. Durch Ausnahme ist die Zertifizierung für diejenigen juristischen Personen nicht verpflichtend, für die eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung der Jahresabschlüsse (Audit) besteht. Gemäß den letzten Klärungen des Finanzministeriums betrifft die Zertifizierungsverpflichtung auch die Körperschaftssteuer-Jahreserklärung 101 für das Jahr 2009, da diese im Jahr 2010 eingereicht wird.

Beginnend mit 2010 ändert sich das Ermittlungssystem der Körperschaftssteuer. Anstelle der bisherigen quartalsweisen Ermittlung der Körperschaftssteuer wird das System der vierteljährlichen Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen eingeführt. Konkret ist für jedes Quartal ein Vorauszahlungsbetrag zu entrichten, der jeweils einem Viertel der im Vorjahr geschuldeten Kör-

perschaftssteuer (ausgewiesen in der Erklärung 101) aktualisiert mit dem Inflationsindex entspricht. Frist für die Zahlung bleibt weiterhin der 25. des Monats, der dem betreffenden Quartal folgt. Im Nachhinein erfolgt die endgültige Berechnung der Körperschaftssteuerschuld und die abschließende Regelung der Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen nach Abschluss des Steuerjahres.

III. Mikrounternehmen

Auch der anwendbare Steuersatz für die Mikrounternehmenssteuer (2009: drei Prozent vom Gesamtumsatz) existiert nach aktuellem Gesetzesstand nicht mehr, obwohl der Begriff des Mikrounternehmens aus dem Steuergesetzbuch nicht gestrichen wurde. Es ist sonst davon auszugehen, dass Personen, die bisher Zahler von Mikrounternehmenssteuer waren, nunmehr von Rechts wegen zur Zahlung von Körperschaftssteuer verpflichtet sind. Klärungen des Finanzministeriums zu diesem Aspekt sind auch vor dem Hintergrund erforderlich, dass im Falle derartiger Änderungen der steuerlichen Situation dem Wirtschaftsteilnehmer auch Erklärungs-



pflichten (Erklärung 010) gegenüber den Finanzbehörden obliegen.

Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro